

**Satzung der Stadt Uetersen zum Schutze der öffentlichen Grünanlagen  
und öffentlichen Anlagen sowie der Schulhöfe und der Spiel- und  
Bolzplätze  
(Grünanlagensatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 134 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S.529) in der zur Zeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 30.03.2004 und 23.03.2007 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Gegenstand der Satzung**

Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Uetersen angelegten und unterhaltenen öffentlichen Grünflächen, insbesondere gärtnerisch gestaltete Park- und Anlagenflächen, Erholungsflächen, Freizeitflächen, Kinderspielplätze und Schulhöfe. Sie sind öffentliche Einrichtungen der Stadt zur allgemeinen gebührenfreien Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung. Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind i.d.R. durch entsprechende Beschilderung gekennzeichnet bzw. durch die gärtnerische Anlage als öffentliche Grünanlage erkennbar. Außerdem sind die öffentlichen Grünanlagen in einer Liste (Grünanlagenverzeichnis) aufgeführt, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 2  
Verhalten in den Grünanlagen**

1. Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr im Rahmen der bestimmungsgemäßen Ausweisung.
3. In den Grünanlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:
  - a) Das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie das Radfahren und das Reiten; ausgenommen hiervon sind Anlagenwege und -flächen, welche für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind.
  - b) Das Betreten von Zieranlagen und Biotopen.
  - c) Das Besteigen von Bäumen, Bauwerken und sonstigen

Einrichtungen.

- d) Die Ausübung von Sport über den Rahmen der ausgewiesenen Nutzungsarten in den Anlagen hinaus, soweit dadurch andere gefährdet oder belästigt werden.
- e) Das Abreißen, Abmähen und Entfernen von Pflanzen oder Pflanzenteilen.
- f) Das Mitführen von Hunden auf Kinderspielplätzen. In allen öffentlichen Grünanlagen sowie auf den Schulhöfen sind Hunde an der Leine zu führen. Die Bestimmungen der Landesverordnung über das Halten und Beaufsichtigen von Hunden (Hundeverordnung) bleiben hiervon unberührt.
- g) Die Anlagen durch Papier, Glas oder andere Abfallstoffe zu verunreinigen sowie Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu entfernen.
- h) Blumen, Zweige, Pilze, Früchte, Sämereien oder Vogeleier zu entnehmen oder zu zerstören.
- i) In den Gewässern ohne Erlaubnis der Stadt zu angeln.
- j) Freilebende Tiere zu beunruhigen, sowie Wassergeflügel oder Tauben zu füttern.
- k) Der Halter/ die Halterin des Tieres / Hundes ist verpflichtet, die Verschmutzung durch den Kot unmittelbar nach Anfall selbst zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen. Kommt sie/er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des/der Beseitigungspflichtigen vornehmen.
- l) Das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen insbesondere das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen in Grünanlagen.
- m) Der Verkauf von Waren aller Art einschl. der Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, die Aufnahme von Bestellungen, das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken, die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen.
- n) Das Errichten von offenen Feuerstellen.
- o) Der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit beeinträchtigt werden kann oder Dritte belästigt werden.
- p) Das Betteln in jeglicher Form.

### **§ 3 Ausnahmen**

1. Auf Antrag können in Einzelfällen Ausnahmen von den Verboten des § 2 Abs. 3 erteilt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen, insbesondere eine Gefährdung des Zweckes der Grünanlage und / oder schädliche Auswirkungen für die Grünanlagen zu befürchten sind. Die Ausnahmegewilligung wird stets befristet und jederzeit widerrufbar erteilt.
2. Die Ausnahmegewilligung kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Grünanlagen erforderlich ist. Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Auflagen auch nachträglich ausgesprochen werden.
3. Für die besondere Benutzung der Grünanlagen und Inanspruchnahme einer Ausnahmegewilligung ist eine Benutzungsvereinbarung mit der Stadt Uetersen abzuschließen.

### **§ 4 Benutzungssperre**

Die Grünanlagen oder einzelne Teile sowie Einrichtungen derselben können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung oder für bestimmte Benutzungsformen gesperrt werden; in diesem Fall ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt. Allgemeine oder zeitliche Begrenzungen der Benutzung sind der Beschilderung an der Anlage zu entnehmen.

### **§ 5 Beseitigungspflicht**

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Anlagenbereich einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

## **§ 6 Anordnungen für den Einzelfall**

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in den Grünanlagen können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

## **§ 7 Platzverweis und Anlagenverbot**

1. Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung
  - a) eine Bestimmung dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
  - b) im Anlagenbereich eine mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder in die Anlage Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt wurden oder die zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,
  - c) gegen die guten Sitten verstößtkann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlage für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.
2. Den Anordnungen nach Abs. 1 ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus einer Anlage verwiesen wurde, darf sie für die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.

## **§ 8 Zuwiderhandlungen / Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften des § 2 Abs. 3 der Satzung verstößt und der Beseitigungspflicht nach § 5 nicht nachkommt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € geahndet werden.

**§ 9**  
**Ersatzvornahme**

1. Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt werden.
2. Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Verhütung oder Verbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich ist.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Uetersen, den 06.04.2004

Stadt Uetersen  
Der Bürgermeister

gez.  
Wolfgang Wiech

**1. Nachtragssatzung der Stadt Uetersen  
zum Schutze der öffentlichen Grünanlagen und öffentlichen  
Anlagen sowie der Schulhöfe und der Spiel- und Bolzplätze  
(Grünanlagensatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 134 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 23.03.2007 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

Die bestehende Satzung „Satzung der Stadt Uetersen zum Schutze der öffentlichen Grünanlagen sowie der Schulhöfe und der Spiel- und Bolzplätze“ wird wie folgt umbenannt:

„Satzung der Stadt Uetersen zum Schutze der öffentlichen Grünanlagen und öffentlichen Anlagen sowie der Schulhöfe und der Spiel- und Bolzplätze“.

Artikel II

Die Anlage 1 zu § 1 Grünanlagenverzeichnis wird geändert (Anlage).

Artikel III

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.04.2007 in Kraft.

Uetersen, den 16.04.2007

Stadt Uetersen  
gez. Wolfgang Wiech  
Bürgermeister

## **Verzeichnis zur Satzung der Stadt Uetersen zum Schutze der öffentlichen Grünanlagen und öffentlichen Anlagen sowie der Schulhöfe und der Spiel- und Bolzplätze**

1. Rosarium, Wassermühlenstraße
2. Cäcilie-Bleeker-Park (Alter Friedhof), Bleekerstraße
3. Parkanlage des Bereiches um das Museum Langes Tannen
4. Regenwasserrückhaltebecken Esinger Straße / Ohrbrookgraben
5. Grillplatz Heidgrabener Straße
6. Spielplätze
  - Am Eichholz
  - Am Gehölz
  - Am Steinberg
  - Baumredder
  - Dreieichen
  - Eggerstedtsberg
  - Grüner Brink
  - Hebbelstraße
  - Jahnstraße
  - Jochen-Klepper-Straße
  - Ulmenweg
  - Weidenkamp
  - Wiesengrund
  - Wischhörn
7. Schulhöfe
  - Gustav-Heinemann-Realschule
  - Grund- und Hauptschule Am Roggenfeld
  - Friedrich-Ebert-Schule
  - Geschwister-Scholl-Schule
  - Grund- und Hauptschule Birkenallee
8. Öffentliche Anlagen
  - Öffentliche Parkpalette (Gesamtanlage, An der Klosterkoppel/Kastanienallee)

**2. Nachtragssatzung**  
**zur Satzung der Stadt Uetersen zum Schutze der öffentlichen Grünanlagen und**  
**öffentlichen Anlagen sowie der Schulhöfe und der Spiel- und Bolzplätze**  
**(Grünanlagensatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 134 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. 2003, S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 09.10.2017 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen.

**Artikel I**

**§ 8**

**Zu widerhandlungen / Ordnungswidrigkeiten**

Nr. 2 Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 134 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung mit einer Geldbuße geahndet werden.

**Artikel II**

Die Anlage 1 zu § 1 Grünanlagenverzeichnis wird ergänzt (Anlage)

**Artikel III**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Uetersen, den 12.10.2017

Stadt Uetersen  
Die Bürgermeisterin

Andrea Hansen

## **Verzeichnis zur Satzung der Stadt Uetersen zum Schutze der öffentlichen Grünanlagen und öffentlichen Anlagen sowie der Schulhöfe und der Spiel- und Bolzplätze**

1. Rosarium (Wassermühlenstraße/ Berliner Straße)
2. Cecilie-Bleeker-Park (Alter Friedhof, Bleekerstraße)
3. Parkanlage des Bereiches um das Museum Langes Tannen
4. Regenwasserrückhaltebecken Esinger Straße/Ohrbrookgraben
5. Grillplatz Heidgrabener Straße
6. Spielplätze
  - Am Eichholz
  - Am Gehölz
  - Am Steinberg
  - Baumredder
  - Dreieichen
  - Eggerstedtsberg/Meßtorffstraße
  - Finkenbrook (Bolzplatz)
  - Grüner Brink
  - Hebbelstraße
  - Jahnstraße
  - Jochen-Klepper-Straße
  - Langes Tannen
  - Naturfreibad Oberglinde (An der Tonkuhle Moorrege)
  - Pastor-Boldt-Straße
  - Rosarium
  - Ulmenweg
  - Weidenkamp (inkl. angeschlossenen Bolzplatz)
  - Wiesengrund
  - Wischhörn
7. Schulhöfe
  - Rosenstadtschule
  - Friedrich-Ebert-Schule
  - Förderzentrum Region Uetersen
  - Grundschule Birkenallee
  - Ludwig-Meyn-Gymnasium
8. Öffentliche Anlagen
  - Öffentliche Parkpalette (Gesamtanlage, An der Klosterkoppel/Kastanienallee)

**3. Nachtragssatzung**  
**zur Satzung der Stadt Uetersen zum Schutze der öffentlichen Grünanlagen und**  
**öffentlichen Anlagen sowie der Schulhöfe und der Spiel- und Bolzplätze**  
**(Grünanlagensatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 134 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 10.12.2019 folgende 3. Nachtragssatzung erlassen.

**Artikel I**

**§ 2**

**Verhalten in den Grünanlagen**

3. In den Grünanlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:

- q) Das Rauchen, sowie Mitführen und Konsumieren von Drogen und Alkohol auf den Spielplätzen.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Uetersen, den 10.12.2019

Stadt Uetersen  
Die Bürgermeisterin

Andrea Hansen